



Bamberg, den 20.07.2021

Auswertung der Sonderumfrage „Religionsunterricht unter Pandemiebedingungen im Schuljahr 2020/21“

Zusammen mit der AERGB führte der KRGB zwischen dem 01. und 22. Mai 2021 eine Mitgliederbefragung zur aktuellen Situation des RU durch. Anlass dieser Befragung war neben der gegenwärtigen Situation des RU auch die von den beiden Kirchen kurzfristig geschaffene Möglichkeit zur Zusammenarbeit im Rahmen eines „temporär-kooperativen RU“, gedeckt durch ein entsprechendes KMS vom 05. November 2020 (BS.4402.1/40/1). An der Befragung haben 239 gymnasiale Religionslehrkräfte aus 183 Gymnasien teilgenommen.

Die Auswertung lieferte u. a. folgende Ergebnisse:

„Modell D“ favorisiert – Oberstufe ausgenommen

Unter allen Schulen, die den „temporär-kooperativen RU“ eingeführt haben bzw. hatten (46 von 183), wurde am häufigsten Modell D gewählt, das auch die Ethikgruppen mitberücksichtigt (Modell A: 17,39%, B: 4,35%, C: 0%, D: 41,30%, individuelles Modell: 32,61%, k. Antwort: 4,35%). Betroffen waren davon die Jahrgangsstufen 5–10, die Oberstufe blieb davon gänzlich ausgenommen.

Mit Blick auf die Reduzierung von Quarantänemaßnahmen ist die Bevorzugung dieses Modells auch aus schulorganisatorischer Sicht nachvollziehbar, die Oberstufe unterliegt durch das Kurssystem als Jahrgangskohorte vielfach anderen Regelungen.

Problematische „individuelle Lösungen“

Etwas mehr als ein Drittel aller Schulen, an denen die Religionsgruppen entkoppelt wurden, haben eine „individuelle Lösung“ gefunden. Diese individuellen Lösungen entsprechen nicht den vorgeschlagenen Modellen.

Die Durchführung solcher Maßnahmen war zu keinem Zeitpunkt durch das KMS gedeckt. Der Anteil der Gymnasien, die sich über die Vorgaben hinweggesetzt haben, ist unseres Erachtens erschreckend hoch. Dieser negative Befund wird durch eine weitere Problematik verschärft.

Nachlässiger Umgang mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit

Gut ein Drittel der durchführenden Gymnasien (34,78%) haben den temporär-kooperativen RU unseren Angaben nach ohne oder ohne ausreichend Rücksicht auf Bedenken und Widersprüche der Schulfamilie eingeführt. Immer wieder wird berichtet, dass teils erheblicher Druck auf Einzelne ausgeübt worden sei. Hinzu kommt, dass über die Hälfte der durchführenden Gymnasien (60,87%) die Einverständniserklärung aller Beteiligten über eine Widerspruchslösung bzw. durch passive Zustimmung eingeholt haben.

Auch dies widerspricht klar den Vorgaben des KMS vom 05. November 2020 und ist unseres Erachtens eine sehr bedenkliche Entwicklung im Umgang mit dem Grundrecht auf Religionsfreiheit.

Ungleichbehandlung des Faches

In etwa einem Viertel aller Fälle (28,26%) wurden einzig die Koppelungen für den Religionsunterricht aufgelöst; weitere Fächer konnten wie gewohnt auch in gekoppelten Gruppen stattfinden. Neben dem Religionsunterricht war auch der Sportunterricht häufig betroffen.

Dies ist eine klare Ungleichbehandlung der betroffenen Fächer, vor der KRGB bereits im Vorfeld der Maßnahme deutlich gewarnt hatte. Die Begründung der Entkoppelung zur Vermeidung von Quarantänemaßnahmen darf an dieser Stelle in Frage gestellt werden.

Weniger Rückhalt als zuvor

Bei der Einschätzung der Situation des RU in Zusammenhang mit der Durchführung des temporär-kooperativen RU gehen die Meinungen der Kolleginnen und Kollegen auseinander: Die Mehrheit aller befragten Kolleginnen und Kollegen erkennt in der Eröffnung dieser Maßnahme keine grundsätzliche Schwächung des RU (55,23%), ein nicht zu vernachlässigender Teil bescheinigt jedoch Schwierigkeiten für den Stellenwert des RU innerhalb des Fächerkanons (17,15%), etwa ein Drittel kann keine Einschätzung dazu abgeben (27,62%).

Das mediale Echo der von den beiden Kirchen ermöglichten Modelle bestätigt diese Wahrnehmung zum Teil. Aus unserer Perspektive muss jegliche strukturelle oder organisatorische Maßnahme den RU betreffend dem Anspruch gerecht werden, in keinem einzigen Fall zu einer Schwächung des Faches zu führen.

Ende der Modelle zum 31. Juli 2021

Unter diesen Bedingungen ist es nur konsequent, dass die beiden Kirchen haben verlautbaren lassen, die Möglichkeit zur Einrichtung eines temporär-kooperativen RU über das Schuljahr 2020/21 hinaus nicht fortzusetzen.

KRGB und AERGB begrüßen diese Entscheidung ausdrücklich. Das entsprechende KMS ist ohnehin zeitlich auf das Schuljahr 2020/21 beschränkt. Bei der Unterrichtsplanung für das Schuljahr 2021/22 sind daher hinsichtlich der Zusammensetzung, Größe und Einrichtung der Lerngruppen für den konfessionellen RU die Vorgaben des KMS¹ über die Grundlagen des Religionsunterrichts und der religiösen Erziehung / Allgemeine Regelungen zu Religionsunterricht und religiöser Erziehung (VI.2-5 S 4402.1/6/5) vom 21. Oktober 2009 verpflichtend zugrunde zu legen.

Zur Zukunft des konfessionellen RU

In diesem Zusammenhang weisen wir noch einmal deutlich darauf hin, dass die Diskussion über die Zukunft des konfessionellen RU unabhängig von pandemiebedingten Einschränkungen geführt werden muss. Schulorganisatorische Erwägungen wie Klassen- und Gruppenbildung sind – unseres Erachtens – auch in Zeiten jenseits der Pandemie keine zulässigen Argumente in dieser Debatte, wie das Grundlagen-KMS von 2009 deutlich macht. Einer inhaltlichen Debatte stehen wir grundsätzlich offen und konstruktiv gegenüber.

Der Landesvorstand des KRGB im Juli 2021

¹ abrufbar u.a. unter <https://www.isb.bayern.de/gymnasium/materialien/k/kms-grundlagen-religionsunterricht/>